

200 15 238 IV  
KNB/BOC/KRK

**Verwaltungsgericht des Kantons Bern**  
Sozialversicherungsrechtliche Abteilung

**Urteil des Einzelrichters vom 21. Mai 2015**

Verwaltungsrichter Knapp  
Gerichtsschreiberin Bossert

A. \_\_\_\_\_  
vertreten durch Rechtsanwalt B. \_\_\_\_\_  
Beschwerdeführerin



gegen

**IV-Stelle Bern**  
Scheibenstrasse 70, Postfach, 3001 Bern  
Beschwerdegegnerin

betreffend Verfügung vom 4. Februar 2015

**Der Einzelrichter zieht in Erwägung:**

- Mit Verfügung vom 4. Februar 2015 forderte die IV-Stelle Bern von A. \_\_\_\_\_ – unter Hinweis auf eine bloss teilweise Verrechnung einer IV-Forderung mit einer EL-Nachzahlung – Fr. 1'286.-- zurück.
- Am 6. März 2015 hat A. \_\_\_\_\_, vertreten durch Rechtsanwalt B. \_\_\_\_\_, gegen die Rückforderungsverfügung vom 4. Februar 2015 Beschwerde erhoben und deren Aufhebung beantragt (Rechtbegehren Ziffer 1). Mit prozessleitender Verfügung vom 12. März 2015 wurde die IV-Stelle zur Beschwerdeantwort samt Stellungnahme der Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB) aufgefordert. Mit Beschwerdeantwort vom 28. April 2015 beantragte die IV-Stelle dem Gericht (anstatt direkt eine Wiedererwägungsverfügung zu erlassen), unter Hinweis auf die beigelegte AKB-Stellungnahme, die Aufhebung der angefochtenen Verfügung vom 4. Februar 2015. In der Folge wurde vom Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin eine Kostennote einverlangt.
- Es liegt ein übereinstimmender Antrag der Parteien auf (ersatzlose) Aufhebung der angefochtenen Verfügung vom 4. Februar 2015 vor. Diesem übereinstimmenden Antrag ist aufgrund der Sach- und Rechtslage ohne weiteres zu entsprechen.
- Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die vertretene Beschwerdeführerin Anspruch auf eine Parteientschädigung. Die Kostennote von Rechtsanwalt B. \_\_\_\_\_ vom 20. Mai 2015 erscheint angemessen und gibt zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass. Entsprechend ist die Parteientschädigung auf Fr. 1'727.55 (inkl. Auslagen und MWSt) festzusetzen.
- Die vereinfachte Verfahrenserledigung gilt als besonderer Umstand gemäss Art. 108 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG; BSG 155.21), der es rechtfertigt, keine Verfahrenskosten zu erheben. Der von Seiten der Beschwerdeführerin für dieses Verfahren geleistete Kostenvorschuss ist nach Rechtskraft des Entscheids zurück zu erstatten.

- Für diesen Entscheid ist der Einzelrichter zuständig (Art. 57 Abs. 4 des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]).

**Demnach entscheidet der Einzelrichter:**

1. In Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung vom 4. Februar 2015 aufgehoben.
2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. Der von Seiten der Beschwerdeführerin geleistete Kostenvorschuss von Fr. 400.-- wird zurückerstattet.
3. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteidenschädigung von insgesamt Fr. 1'727.55 (inkl. Auslagen und MWSt) zu bezahlen.
4. Zu eröffnen (R):
  - Rechtsanwalt B. \_\_\_\_\_ z.H. der Beschwerdeführerin
  - IV-Stelle Bern
  - Bundesamt für Sozialversicherungen

Der Einzelrichter:

Die Gerichtsschreiberin:

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.